

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Spengler- und Installationsgewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage.

(Vom 27. November 1944.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes, des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der am 23. November 1943/20. Juni 1944*) allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulage im schweizerischen Spengler- und Installationsgewerbe,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, und Art. 20, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 6. September 1944 über die Gewährung von Teuerungs-, Kinder- und Haushaltungszulagen im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Die im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe durch die Bundesratsbeschlüsse vom 23. November 1943 und 20. Juni 1944 allgemeinverbindlich erklärte Grundzulage wird von 42 auf 47 Rp. pro Stunde erhöht. Die Haushaltungszulage und die Kinderzulage betragen wie bis anhin 2 bzw. 5 Rp. pro Stunde.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das gesamte schweizerische Spengler- und sanitäre Installationsgewerbe.

*) Bbl. 1943, 1166; 1944, 592.

² Ausgenommen sind:

- a. die Gas- und Wasserwerke;
- b. die Betriebe der Industrie, soweit sie keine handwerklichen Spengler- und Installationsarbeiten für den Markt herstellen;
- c. die gemischten Betriebe, die nur ausnahmsweise und vorübergehend Spengler- und Installationsarbeiten ausführen.

³ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1945.

Art. 3.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1943 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Spengler- und Installationsgewerbe am 30. Juni 1943 vereinbarten Teuerungs- und Kinderzulage wird, soweit dessen Bestimmungen nicht durch den vorliegenden Beschluss ersetzt sind, bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

Bern, den 27. November 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.



Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Spengler- und Installationsgewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage. (Vom 27. November 1944.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1944
Date	
Data	
Seite	1487-1488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 195

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.